

NewsLetter

2012-9 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Schadenersatzrecht

Erstattung von „Wagnis und Gewinn“

In dem Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt (Urteil vom 24. Januar 2012, Az. 16 U 100/11) betrieb der Kläger ein Unternehmen für Lieferung und Reparatur von Schutzeinrichtungen im Baustellenbereich von Autobahnen. Er hatte auf einer Autobahn eine mobile Stahlgleitwand als Teil einer Baustellenabsperrung aufgestellt. Der Beklagte fuhr mit seinem Fahrzeug dagegen und beschädigte die Stahlwand. Der Kläger reparierte sie im eigenen Betrieb und verlangte von dem Beklagten Erstattung der Netto-Reparaturkosten zzgl. Wagnis und Gewinn.

Das OLG gab dem Kläger Recht. Wagnis und Gewinn seien grundsätzlich erstattungsfähig. Wer Anspruch auf Schadenersatz habe, könne den zur Reparatur erforderlichen Geldbetrag verlangen, also die im Reparaturgewerbe objektiv entstehenden Kosten einschließlich des Unternehmergewinns, und zwar unabhängig davon, ob er die Sache reparieren lasse, nicht repariere oder selbst repariere.

Eine Ausnahme gelte dann, wenn es dem Geschädigten zumutbar sei, dass ihm nur die Reparatur-Selbstkosten erstattet werden, weil von ihm erwartet werden konnte, dass er die Reparatur selbst ausführt, weil er einen auf Reparaturen vergleichbarer Art eingerichteten Betrieb unterhält, und weil er die Reparatur während der üblichen Arbeitszeiten erledigen konnte und dafür keine gewinnbringenden Aufträge verschieben musste.

Während beispielsweise die Deutsche Bahn ihre Reparaturwerkstätten nur deshalb betreibe, um ihre eigenen Züge reparieren und so ihre eigentliche Dienstleistung (Beförderung) möglichst zuverlässig erbringen zu können, gehöre es zum typischen Aufgabengebiet des Klägers, mit Gewinnerzielungsabsicht Baustellenschutzeinrichtungen für Fremdfirmen zu reparieren. Die Zeit, die er auf die Reparatur der vom Beklagten beschädigten Schutzeinrichtung verwenden musste, habe ihm für die Erfüllung gewinnbringender Aufträge gefehlt. Dass die Auftragslage des Klägers zur fraglichen Zeit schlecht gewesen sei und er deshalb gar keine Gewinne erzielt hätte, habe der – hierfür beweispflichtige – Beklagte nicht behauptet.

Praxishinweise

Das OLG befand darüber hinaus, zwar sei eine allgemeine Schadenspauschale von 25,00 € erstattungsfähig, nicht hingegen die darüber hinausgehenden Kosten für die „allgemeine Schadensbekämpfung“.

Der Kläger hatte vorliegend auch noch die (anteiligen) Kosten für seine Schadensabteilung verlangt. Diese seien jedoch nicht konkret ursächlich durch den einzelnen Schadensfall verursacht worden. Die durch die Bereithaltung der Abteilung entstehenden laufenden Kosten würden nicht kausal und nicht in ihrer konkreten Höhe durch die einzelne Schädigung verursacht.

RA Dr. Christian Schwertfeger

Werkvertragsrecht

Abzug „neu für alt“

In dem jetzt veröffentlichten Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 7. Dezember 2010 (Az. 13 U 4561/09) ließ der Auftraggeber (AG) eine Kläranlage errichten.

Der Auftragnehmer (AN), eine Firma für Klärtechnik, hatte dem AG hierfür ein Angebot unterbreitet, welches jedoch zu klein dimensionierte Walzenrotationstauchkörper vorsah, und überdies baute der AN sogar noch kleinere Walzenkörper ein als angeboten.

Das mit der Planung und Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro erkannte weder den Fehler im Angebot des AN, noch dass die Bauleistung des AN von dessen Angebot abwich.

Der AG nahm das Ingenieurbüro deshalb auf Schadenersatz in Höhe der Kosten für den nachträglichen Einbau ausreichend dimensionierter Walzenkörper in Anspruch.

Das OLG gab dem AG Recht. Das Verschulden des Ingenieurbüros hinsichtlich seines Planungs- und Bauüberwachungsfehlers werde gesetzlich vermutet. Außerdem hätte sich das Ingenieurbüro nicht blind auf die Planung des AN verlassen dürfen, sondern dessen Berechnung nachprüfen und außerdem bei der Bauausführung den zu kleinen Walzenkörper erkennen müssen.

Den Einwand des Ingenieurbüros, der AG müsse sich einen Abzug „neu für alt“ entgegenhalten lassen, weil es sich um ein mechanisch stark belastetes Bauteil handele, das nach ca. 10 Jahren ohnehin ausgetauscht werden müsse, ließ das OLG ausnahmsweise nicht gelten, und zwar weil das Ingenieurbüro selbst zum bereits teilweisen Ablauf der Lebensdauer des Walzenkörpers

beigetragen habe, weil das Ingenieurbüro von Anfang an das Vorliegen eines Planungs- und Bauüberwachungsfehlers bestritten und damit die Mängelbeseitigung selbst hinausgezögert habe.

Praxishinweise

Dem AG stehen in solchen Fällen Ansprüche sowohl gegen den AN als auch gegen den Planer / Bauüberwacher zu. Er entscheidet sich jedoch häufig dafür, den Planer / Bauüberwacher in Anspruch zu nehmen, weil dieser in der Regel haftpflichtversichert ist. Überdies haftet der Planer / Bauüberwacher dem AG in voller Höhe, während der AN dem AG nur quotal haftet, weil sich der AG das Verschulden seines Planers (nicht auch des Bauüberwachers) zurechnen lassen muss.

Außerdem setzt ein Schadenersatzanspruch gegen den AN eine ergebnislose Fristsetzung zur Mängelbeseitigung voraus. Das gilt zwar grundsätzlich auch im Verhältnis zum Planer / Bauüberwacher. Wenn sich dessen Planungs- / Bauüberwachungsfehler jedoch - wie häufig - bereits am Bau realisiert hat, entfällt dieses Erfordernis, weil dann natürlich die Mängel am Bauwerk nicht mehr allein durch eine Nachbesserung der Planung oder Bauüberwachung beseitigt werden können.

Übrigens hatte das Ingenieurbüro noch eingewandt, dass sich das gleiche Klärerergebnis auch durch Verwendung von *Schreibentauchkörpern* erreichen lasse, die nur die Hälfte kosten würden. Nach Ansicht des OLG muss der AG dies jedoch nicht akzeptieren, da die Ausschreibung nun einmal *Walzenrotationstauchkörper* vorgesehen habe und eine Sanierung der Kläranlage durch Neuinstallation von Walzenrotationstauchkörpern auch technisch möglich sei.

RA Dr. Christian Schwertfeger